

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage				öffentlich		
Datum: 29.08.2024		Einreicher: Der Bürgermeister		DS-Nr. 092/24		
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk: ☐ Genehmigung ☐ Anzeige ☐ Ankündigung ☐ Veröffentlichung ☐ Bekanntmachung ☐ Auslage						
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Finanzausschuss				19.09.2024		
Hauptausschuss				30.09.2024		
Betreff: Ermächtigung des Bürgermeisters oder seines Vertreters zur Vergabeentscheidung/Zuschlagserteilung zur Beschaffung von Erdgas						
Beschlussvorschlag: Zur Beschaffung von Erdgas für die gemeindlichen Objekte inkl. KITA Verbund für die Gemeinde eine elektronische Ausschreibung mit elektronischer Auktion durch. In diesem Rahmen wird der Bürgermeister ermächtigt, die Vergabeentscheidung zu treffen und den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Anlagen: 1. Kostenschätzung und Marktentwicklung, Stand 26.08.2024 2. Schreiben der Fa. KUBUS v. 30.07.2024 – Ergebnisse der 1. Phase des Verfahrens 3. Preisspiegel 2024, Ausschreibung Gaslieferung - KUBUS						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:				Gemeindevertreter		
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter/in der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift) Bürgermeister Fachbereichsleiter(in)						

Problembeschreibung/Begründung:Ausgangssituation

Derzeit bestehen Lieferverträge mit der EMB für die Gasversorgung mit der EMB für die gemeindlichen Objekte, insbesondere des Rathauses, der Schulen, CARAT sowie der Objekte des KITA-Verbundes. Diese Lieferverträge laufen zum Jahresende aus.

Die Preisprognosen für die zukünftige Erdgaslieferung, die zur Vorbereitung der Ausschreibung am 25.06.2024 erstellt wurden, lagen bei 3,846 ct/kWh für das Lieferjahr 2025 und bei 3,3904 ct/kWh für das Lieferjahr 2026. In der aktualisierten Kostenschätzung vom 27.08.2024 wurden die Prognosen auf Grund der gestiegenen Preise für Erdgas auf 4,7405 ct/kWh für das Lieferjahr 2025 und 4,4298 ct/kWh für das Lieferjahr 2026 angehoben. Zur Vorbereitung und Durchführung einer rechtssicheren Vergabe hat die Gemeinde ein Unternehmen für Kommunalberatungen unter Vertrag genommen, das diese Ausschreibung betreut (Ausschreibungsdienstleister). Dabei sind die Vorgaben des § 30 (1) Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) v. 14. Februar 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 03], S. 14) zuletzt geändert durch Verordnung v. 15. Februar 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 15]) zu beachten.

Vergabeverfahren

Es wird derzeit eine EU-weite Ausschreibung über diese Lieferungen durchgeführt. Rechtsgrundlage hierfür ist Teil IV des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in seiner rechtswirksamen Fassung. Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt der Europäischen Union für die Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge.

Das Vergabeverfahren wurde und wird ausschließlich elektronisch über die Beschaffungsplattform „Deutsche eVergabe“ (www.ausschreibung.deutsche-evergabe.de) abgewickelt. Entsprechend erfolgt die Datenübermittlung papierlos über eine verschlüsselte Internetverbindung unter Verwendung eines aktuellen Internet-Browsers.

Als Verfahrensart wurde ein offenes Verfahren mit elektronischer Auktion ausgewählt. Dieses Verfahren läuft in zwei Phasen ab:

- 1. Phase: Angebotsphase vor Durchführung der elektronischen Auktion – endete am 30.07.2024
- 2. Phase: Elektronische Auktion

In der Phase 1 mussten die Bieter ihre Angebote auf der o.g. Beschaffungsplattform hinterlegen. Danach konnten keine Angebote mehr abgegeben werden. Sodann erfolgte die Angebotseröffnung und der Ausschreibungsdienstleister erstellte die Bieterliste mit den vorliegenden Angebotssummen. Diese wurde noch am selben Tag an die Gemeinde übermittelt.

Der genaue Zeitpunkt der Phase 2 - der elektronischen Auktion wird mit der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion mitgeteilt. Geplant ist die Auktion am 07.10.2024

Die Festlegung dieses Zeitpunktes orientiert sich an der aktuellen Preisentwicklung für Erdgas an der Pan-European Gas Cooperation (PEGAS) in Europa.. Die elektronische Auktion wird frühestens zwei Arbeitstage nach der Versendung der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion beginnen. Sie wird innerhalb eines Arbeitstages durchgeführt. Im Rahmen der Auktion dürfen die Bieter neue, ausschließlich nach unten korrigierte Preise vorlegen (§ 25 VgV – Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen). Mit der Auktion geben die Bieter dann ihr finales und damit verbindliches Preisangebot ab.

Die Vorinformationen gemäß § 134 GWB müssen innerhalb von zwei Stunden nach Abschluss der elektronischen Auktion an die Bieter versandt werden. Zusätzlich ist der Bestbieter innerhalb dieser Zwei-Stunden-Frist über die beabsichtigte Zuschlagserteilung zu informieren.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Preisgestaltung bei elektronischen Auktionen ist klar, dass die Bieterliste mit den vorliegenden Angebotssummen im Anschluss an die Phase 1 einen Maximalpreis darstellt. Mit der elektronischen Auktion (Phase 2) dürfen Preise nur noch nach unten korrigiert werden; er kann sich nur vermindern.

Haben die Bieter in der Phase 2 ihr verbindliches Angebot abgegeben, ist ein Zuschlag zu erteilen.

Die Anfragen beim Wettbewerbsregister haben bei allen Bewerbern keine Einträge ergeben.

Weiteres Vorgehen

Da im Energiemarkt gute Preise nur zu erzielen sind, wenn zwischen der Angebotsabgabe durch den Bieter - hier im Rahmen einer Auktion - und der Vorabinformation über die Zuschlagserteilung eine sehr kurze Frist liegt (ca. 2 Stunden), ist es erforderlich, die Vergabeentscheidung auf den Bürgermeister zu übertragen. Die formelle Zuschlagserteilung erfolgt nach Ablauf der Stillhaltefrist 10 Kalendertage nach der elektronischen Auktion.

Derzeit ist der günstigste Anbieter die ZVO Energie GmbH mit einem Arbeitspreis in Höhe von 0,139673 ct/kwh. Ein Grundpreis entfällt bei allen Anbietern.

Da nicht absehbar ist, welcher Bieter das günstigste Angebot in der Auktion abgibt, soll der Bürgermeister bzw. dessen Vertreter ermächtigt werden, direkt nach der Auktion eine Vergabeentscheidung zu treffen und den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Die Verwaltung verfolgt mit dieser Verfahrensweise neben dem wirtschaftlichen Energieeinkauf auch das Ziel, die Beschaffung von Energie in vergaberechtlich einwandfreier Form durchzuführen.